

Einladung

zur IV. ordentlichen Generalversammlung

der

Uster Technologies AG, Uster

vom 30. März 2010 um 16:30 Uhr

(Türöffnung 15:45 Uhr)

Pavillon, Weiherallee 17, 8610 Uster

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat der Uster Technologies AG unterbreitet der Generalversammlung folgende **Traktanden und Anträge** zur Diskussion und Beschlussfassung:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2009; Entgegennahme der Berichte der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2009 zu genehmigen sowie die Berichte der Revisionsstelle entgegenzunehmen.

2. Verwendung des Bilanzgewinnes

Vortrag aus dem Vorjahr:	CHF	8'021'470
Reingewinn 2009:	CHF	– 4'694'262
Verfügbarer Bilanzgewinn 2009:	CHF	<u>3'327'208</u>

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Gewinn wie folgt zu verteilen:

Zuweisung an die gesetzliche Reserve:	CHF	<u>0</u>
Vortrag auf neue Rechnung:	CHF	3'327'208

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2009 Entlastung zu erteilen.

4. Schaffung von genehmigtem Kapital

Nachdem das genehmigte Kapital über CHF 17'860'000 an Toyota Industries Corporation ausgegeben und damit aufgebraucht worden ist, wurde der entsprechende Artikel 3a der Statuten gestrichen. Der Verwaltungsrat **beantragt** die Einführung von genehmigtem Aktienkapital in der Höhe von CHF 17'860'000 mit einer Dauer der Genehmigung bis zum 30. März 2012 durch eine Änderung von Artikel 3a der Statuten wie folgt (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und kursiv gesetzt):

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Art. 3a</p> <hr/> <p>gestrichen</p>	<p>Art. 3a: Genehmigtes Aktienkapital</p> <hr/> <p>gestrichen Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 30. März 2012 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 17'860'000 durch Ausgabe von höchstens 1'900'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 9.40 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Verwaltungsrat legt den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingung der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht aufgehoben sind) ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</p> <p>Zeichnung und Erwerb sowie jede Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien fallen unter die Übertragungsbeschränkungen von Artikel 5 der Statuten. Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre geht der Übertragungsbeschränkung vor.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, im Falle der Verwendung der Aktien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder b) für Zwecke der Beteiligung strategischer Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots) oder zwecks Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung der Aktien an inländischen oder an ausländischen Börsen, inklusive für Zwecke der Lieferung von Aktien an die beteiligten Banken bei Ausübung der Mehrzuteilungsoption.

Erläuterungen: Die Gesellschaft möchte sich durch die erneute Schaffung von genehmigtem Kapital ihre finanzielle Flexibilität sichern.

5. Wiederwahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat **beantragt**,

- Max-Ulrich Zellweger für eine Amtsdauer von 3 Jahren und
- Dr. Geoffrey Scott für eine Amtsdauer von 3 Jahren

in den Verwaltungsrat wiederzuwählen.

Erläuterungen: Die Amtszeiten von Max-Ulrich Zellweger und Dr. Geoffrey Scott enden an der Generalversammlung 2010. Beide gehören seit 2003 dem Verwaltungsrat an. Max-Ulrich Zellweger und Dr. Geoffrey Scott stellen sich beide für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren für eine Wiederwahl zur Verfügung.

6. Wahl eines neuen Mitglieds des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat **beantragt**,

- Akira Onishi für eine Amtsdauer von 3 Jahren bis zur ordentlichen Generalversammlung 2013

in den Verwaltungsrat zu wählen.

Zur Person:

Herr Onishi arbeitet seit 1981 für Toyota Industries Corporation in verschiedenen Positionen des Geschäftsbereiches Textilmaschinen. Seit 2008 ist er Senior Managing Officer und führt als solcher den Geschäftsbereich Textilmaschinen und das Gesellschaftsplanungsdepartement. Herr Onishi besitzt einen Abschluss in Rechtswissenschaften der Universität Nagoya, Japan.

7. Formelle Änderungen der Statuten

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die nachfolgenden Statutenbestimmungen wie folgt zu ändern (die vorgeschlagenen Änderungen sind fett und kursiv gesetzt):

Bisherige Fassung	Beantragte neue Fassung
<p>Artikel 4: Aktien mit aufgehobenem Titeldruck</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.</p> <p>Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Wirksamkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p> <p>Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.</p>	<p>Artikel 4: Aktien mit aufgehobenem Titeldruck</p> <p>Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.</p> <p>Unverurkundete Namenaktien bzw. daraus entspringende unverurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Wirksamkeit der Anzeige an die Gesellschaft.</p> <p>Werden unverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien bzw. die daraus entspringenden unverurkundeten Rechte nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden. Sie können auch nur zugunsten dieser Bank verpfändet werden, wobei eine Anzeige an die Gesellschaft nicht erforderlich ist.</p> <p>Artikel 4: Aktienzertifikate und Bucheffekten</p> <p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.</p> <p>Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>

Erläuterungen: Per 1. Januar 2010 ist das Bucheffektengesetz (BEG) in Kraft getreten. Mit dem BEG wird der Effektenhandel auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Zentrales Element ist dabei die Anerkennung der rechtsbegründenden Wirkung von Gutschriften auf Effektenkonten. Das BEG führt damit auch bei unverbrieften Aktien zu rechtlichen Klarstellungen, weshalb der in den bisherigen Statuten vorgesehene aufgehobene Titeldruck aufgehoben werden kann.

Im Zuge der vorgeschlagenen Statutenanpassung werden die Namenaktien der Uster Technologies AG als Wertrechte (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) ausgestaltet und als Bucheffekten (im Sinne des BEG) geführt. Diese Statutenanpassung entspricht der neueren Usanz schweizerischer Publikumsgesellschaften.

8. Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Ernst & Young AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2010 wiederzuwählen.

Organisatorisches und Unterlagen

Registrierung und Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung

Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind nur Aktionäre berechtigt, die am 19. März 2010 im Aktienregister als stimmberechtigt eingetragen sind. Vom 20. März bis und mit 30. März 2010 erfolgen keine Eintragungen ins Aktienregister.

Stimmberechtigte Aktionäre können ihre Zutrittskarte mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular anfordern. Das Anmelde- und Vollmachtsformular oder eine entsprechende Mitteilung ist umgehend an Uster Technologies AG, Aktienregister, c/o ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg, zu schicken.

Aktionäre müssen nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen, sondern können sich vertreten lassen, und zwar durch:

- a) Uster Technologies AG, als Organvertreter, zur Ausübung ihrer Stimmrechte gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates. Vollmachten mit abweichenden Instruktionen werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter übergeben werden; oder durch
- b) Andreas G. Keller, Rechtsanwalt, Anwaltskanzlei Keller, Postfach 2924, CH-8021 Zürich, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter.

Herr Keller kann gemäss Art. 689c OR als Vertreter bevollmächtigt werden (mit dem Recht zur Substitution). Herr Keller wird gemäss den erteilten Instruktionen stimmen. Falls ihm keine oder unklare Instruktionen erteilt wurden, wird Herr Keller gemäss den Anträgen des Verwaltungsrates stimmen.

Aktionäre können sich auch vertreten lassen durch:

- c) einen von ihnen bestimmten Vertreter, der selbst nicht Aktionär zu sein braucht, z.B. durch die Depotbank (gemäss Art. 689d OR).

Um eine andere Person, z.B. die Depotbank, zu bevollmächtigen, ist deren Name auf der Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte einzusetzen. Die Zutrittskarte kann mit dem dieser Einladung beiliegenden Anmelde- und Vollmachtsformular angefordert werden. Damit die bevollmächtigte Person an der Generalversammlung teilnehmen kann, ist ihr die Zutrittskarte auszuhändigen.

Unterlagen

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung, die Traktandenliste und Anträge des Verwaltungsrates wurden an die ordnungsgemäss eingetragenen Aktionäre der Gesellschaft geschickt.

Der Geschäftsbericht 2009 bestehend aus Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung sowie die Berichte der Revisionsstelle werden auf Anfrage zugeschickt. Hierzu ist das Anmelde- und Vollmachtsformular, welches der Einladung beiliegt, zu retournieren.

Der Geschäftsbericht sowie die Berichte der Revisionsstelle stehen auch am Sitz der Gesellschaft in Uster oder im Internet unter www.uster.com zur Einsicht zur Verfügung.

Sprache

Die Generalversammlung wird teilweise auf Deutsch und teilweise auf Englisch abgehalten. Es erfolgt keine Simultanübersetzung.

Uster, 8. März 2010

Für den Verwaltungsrat

Uster Technologies AG



Max-Ulrich Zellweger

Präsident des Verwaltungsrates



Geoffrey Scott

Mitglied des Verwaltungsrates

Beilagen:

- Anmelde- und Vollmachtsformular
- Rückantwortcouvert an Uster Technologies AG, Aktienregister, c/o ShareCommService AG, Europastrasse 29, CH-8152 Glattbrugg

